

A. Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom; Vertretung von Kantonsratsmitgliedern)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. September 2024,

beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Gesetz regelt die Vertretung.

Funktion,
Zusammen-
setzung und
Vertretung

II. Diese Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 19. Juni 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen, (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

B. Gesetz über die Vertretung von Parlamentsmitgliedern

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 20. September 2024,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Vor «3. Teil: Organe des Kantonsrates»:

Vertretung als
Kantonsrats-
mitglied
a. Grundsatz

§ 15 a. ¹ Ein Kantonsratsmitglied kann sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch eine Ersatzperson seiner Liste vertreten lassen.

² Eine Vertretung der Vertretung ist ausgeschlossen.

b. Verfahren

§ 15 b. ¹ Das Kantonsratsmitglied stellt ein Gesuch bei der Verwaltungsdelegation.

² Diese bestimmt in sinngemässer Anwendung von § 108 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 die Vertretung.

c. Wirkung

§ 15 c. ¹ Die vertretende Person tritt mit Ablegen des Amtsgelübtes das Amt mit all seinen Rechten und Pflichten an.

² Die Rechte und Pflichten des vertretenen Kantonsratsmitglieds ruhen bis zum Wiedereintritt in den Rat.

³ Der Wiedereintritt ist erst nach der bewilligten Vertretungsdauer möglich.

II. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:

§ 27. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bestand und
Vertretung

| ³ Sie kann festlegen, dass sich Parlamentsmitglieder bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall während drei bis zwölf Monaten durch Ersatzpersonen ihrer Liste vertreten lassen können.

| §§ 15 a–15 c des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 sind sinngemäss anwendbar.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Diese Gesetzesänderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten die Änderung vom ... der Verfassung des Kantons Zürich betreffend Vertretung von Kantonsratsmitgliedern annehmen.

V. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 19. Juni 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus